6. daß fur ben Betrag ber Schatungs-Rudstände von wusten Erben, ein Theil ihrer Landerei verpachtet, in Ermanglung ber hinlanglichkeit bieser, aber bie bavon getrennt wordenen und zu andern Gutern gezogenen Parzielen wieder herbeigebracht werden mussen, damit den Kirchspielen beren Quoten nicht zu Last fallen.

7. Die Erefutions-Gebuhren ber Boigte in ben Kirchsspielen wegen Schatzungs-Rucktande follen 18 Pfennig munstrifch und jene von ben Ober-Rezeptoren ober Unbern angewendeten Erefutanten 1/4 Reichsthaler fur jeben

Tag nicht übersteigen.

8. Alle erhobene Schatzungen muffen an ben Amtes-Ober-Rezeptor eingefandt werben, auf welchen allein auch bie Affignationen ber Pfenninge-Kammer gerichtet werben follen.

Bur Festsetzung und Ordnung bes Schulbenwesens ber Kirchspiele, mussen beren Vorsteher, Rezeptoren und Kirchräthe ein genaues Verzeichnis aller Kirchspielsschuls ben ben landesherrlichen Beamten einreichen, welche diese, mit Zuziehung ber Gutsherren, prüfen und, nach vorheriger Feststellung ber liquiben und illiquiben Schulben, einen Vorschag zu ihrer Abtragung, binnen breimonatlischer Frist, an die besfalls angeordneten landesherrlichen Regulirungs-Commissarien richten sollen.

140. Munfter ben 21. November 1661. (B. 1. b. Bevol- ferungeliften.)

Chriftoph Bernhard, Bifchof ju Munfter ic.

Die sammtlichen Pfarr - Geistlichen ohne Ausnahme werden angewiesen, dem stiftischen Siegler und Generals Bikar, binnen sechswöchentlicher Frist, ein ganz genaues, die Zahl, den Namen, das Alter, den burgerlichen Stand und die Religion aller Bewohner ihrer respektiven Sprenz gel nachweisendes Verzeichnis, nebst einer Nachweise der im laufenden Jahre Getausten, Kopulirten und Beerdigten einzureichen; sodann wird auch allen Geistlichen ohne Unterschied befohlen, eine ausstührstiche und genaue Spezistation aller in ihrem Besig oder in ihrer Berwaltung und Aussicht stehender Kirchen u. a. geistlichen Stiftungs-Güter und deren jährlichen Einfunsten und Nutzungen, auch ihrer Berwaltungs- und Benutzungsart, in zweimos natlicher Frist, gleichmäßig einzusenden.

141. Munfter ben 29. April 1662. (B. 1. b. Juben-Ordnung.) Chriftoph Bernhard, Bifchof gu Munfter ic.

Publikation einer, auf ben Grund ber Reichs-Satungen und nach bem Beispiele ber Nachbarstaaten fostgeset ten Juden-Ordnung, wodurch im Wesentlichen bestimmt wird:

- 1. daß kein fremder, landesherrlich nicht vergleibeter Jude im stiftischen Gebiete gebuldet werden soll, wenn berselbe nicht, an bezeichneten Grenzorten, einen amtlischen Paß zum Eintritt ins Land gelöset und seine Absicht zur Erlangung landesherrlichen Geleites auf langere oder turzere Frist erklaret hat;
- 2. daß die vergleibeten, inlandischen Juden sich still und ehrbar, ohne Aergerniß zu erregen, betragen, fern von Kirchen und Kirchhöfen wohnen, an den hohen christ-lichen Feiertagen ihre Wohnungen und kaden geschlossen, mit Ehristen in demselben Hause nicht wohnen, auch keine christlische Dienstdothen halten sollen; daß sie auf Waffen, Ackers und Kirchen-Geräthe oder auf des Diebstahls verdächtige Sachen kein Geld leihen, noch auch Darleihen an Minderjährige ohne Borwissen der Eltern und Bormunder machen, und ihre eigenen Forderungen an Christen, biesen nur gerichtlich übertragen durfen; daß sie kein ungemünztes Gold und Silber ohne vorheriges Aubiethen bei der landesherrlichen Münze außer Landes sühren, und die bei ihnen uneinges löseten Pfänder nur gerichtlich veräußeren durfen.
- 3. daß die vergleibeten Juden ohne landesherrliche Erstaubniß keine Immodilien besitsen, und bei Geldvorschufsen an Christen bis zu den Beträgen von 20 und resp. von 50 Athler. mehr nicht als 10 und resp. 8 Procent, bei höhern Summen aber nicht mehr als landesübliche Zinsen, ohne weitern offenen oder verstecken Wucher, nehmen, auch bei Geldvanleihen von Christen, diesen nur die landesüblichen Zinsen geben durfen; und endlich
- 4. daß die vergleideten Juden wegen straffälliger Bersgehen und sonstiger Rlagesachen nur vor den landesherrslichen Commissarien zu Recht gefordert und besprochen werden, und deskalls sowohl als rucksichtlich ihrer Beistrage zu Auflagen oder Lasten nur der landesherrlichen Disposition unterworfen sein sollen.

Bemerk. Bufolge eines, in Original vorliegend gemes fenen, am 1. April 1670 (N. a.) an ben landesherrlis

259

chen Jubenschafts = Commiffar erstatteten Berichtes bes Borgangere ber munfterichen Subenichaft, ift berfelben am 1. October 1651 bas erfte Geleite - Da= tent, gegen eine Berchrung von 12 Pfund Gilbers, verliehen und von berfelben bis 1653 ein jahrlicher Tris but von 20 Goldgl. entrichtet worden. 3m Jahr 1654 ift bas Beleit, gegen Erlegung von 600 Rihlr. und jahrlichen Tribut von 88 Glog. erneuert, Letterer aber im Sahr 1657 auf 78 Glog, und im Jahr 1664 (bie incl. 1669) auf 75 Glog. ermäßigt worben.

Münfter ben 10. Mai 1662. (B. 1. b. Fruchtsperre.)

Christoph Bernhard, Bifchof gu Munfter ic.

Bei ber Theurung und bei bem, burch fortbauernbe Musführung ber Fruchte, ju beforgenden Mangel berfelben in ben stiftischen Webieten, wird es allen Unterthas nen ohne Ausnahme, unter Androhung ber Confistation ber Fruchte und ihrer Transportmittel, verboten, ohne befonders erlangte landesherrliche Erlanbnig, Beigen, Roggen, Gerfte, Safer und Budweigen außer Landes gu furhren.

Bemert. Dergleichen Musfuhr : Berbote find weiter er= gangen, am 14. Juni 1673 und 18. Februar 1683.

143. Munfter ben 16. October 1662. (C. b. Kener-Polizei.)

Chriftoph Bernhard, Bifchof gut Munfter ic.

Bur Berminberung ber, haufigen Brandschaben erzens genden Fenergefahrlichfeiten wird verordnet: bag bie Bearbeitung bes Rladifes bei Licht, und beffen Lagerung in ben Mohnungen, in ber Rahe von Kenerstatten, besgleis den auch beffen Trochnung in geheigten Darren und Stuben , bei Confistationestrafe , sodann auch ber Gebrauch offnen Lichtes beim Fruchtbreschen, in Stallungen und auf Stroh = ober Bolgboden, fowie bas Labadrauchen Dafelbst und in Wertstatten bei willführlicher Strafe verboten fein foll.

144. Munfter, publigiet auf ber Ratheftube im Mar; 1663. (T, d. Canglei-Ordnung.)

Chriftoph Bernharb, Bifchof gu Munfter ic.

Behufs Sicherung einer fchleunigen und fostensparent ben Rechtspflege wird ber bei ber fürftlichen Canglei bis bahin beachtete modus procedendi in einer ferner genau au befolgenben Canglei-Drbnung gufammengefaßt, und baburch in 25 SS. ausführlich, Die Reihenfolge und bie Korm ber Berhandlungen in ben taglich zu bewirfenden Rathe=Sigungen vorgeschrieben.

Munfter ben 28. Marg 1663. (C. b. Saufer-145. Schalsuma.)

Christoph Bernhard, Bifchof ju Dunfter zc.

Die auf bem jungft geschlossenen Landtage behufe Beftreitung ber bringenben Lanbes . Bedurfniffe bewilligte Sausftatte=Schabung, foll - bei ber burch unrich= tige Unwendung bes fruhern Unschlages, sowie burch Migverstand und Unterschleif unergiebig gebliebenen frie hern Umlage = Art, fernerhin bergeftalt verwirklicht mere ben, baß "alle und jede Saußer, welche bewohnt wers "ben, und allwo Rauch ausgehet, fie werben auch ac= "nennet wie fie wollen, nach ihrer Lengebe in Unfchlag "zu bringen find, und zwarn folder Beftalt, bag pout "einem jeben Rach allfolden Sauges, Geche Schilling "Munfterifch, und von allem und jedem Gechften Ruß "beren ohne Reywerct und mit Steinern auffgebauter "Saußer, ebenmeffig Seche Schilling Munfterisch, uner-"wogen ber Sochte und Breite allfolder Saufer, gege= "ben werden follen."

Gleichzeitig mit ber fofortigen Berfundigung biefes Beitrage-Grundfapes follen die Beamten angemeffene Lotal-Termine festfeten, in welchen aus jedem Wohnungsraume eine beffen fundige Perfon die richtige Unzeige ber Lange, resp. ber Racher jedes Saufes, gur Bilbung ber Spezial-Seberegister, zu machen verpflichtet ift, und monach bie Sausstatten-Schapung erhoben und bis jum 20. April c. a. an die landesherrliche Pfennigsfammer ein= gezahlt merben foll.